Anlage 1:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Gesetzliche Gundlagen (Stellungnahme Dr. Busch)

Mail vom 18.03.2009

Sehr geehrter Herr Graf von Matuschka,

wie telefonisch besprochen einige Information:

In den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln werden zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmte GVO, Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen und Lebensmittel, die aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden, behandelt. Geändert wurden damit die Verfahren für die Zulassung und die Sicherheitsbewertung sowie die Vorschriften für die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit. Futtermittel und Futtermittelzutaten, für die es keine GVO Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen gab, wurden den Lebensmitteln gleichgestellt. Die Verordnung 1829/2003 wurde ab dem 18. April 2004 und die Verordnung 1830/2003 ab dem 15. April 2004 anwendbar.

Rechtliche Beurteilung

Die lebensmittelrechtliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf die Kennzeichnung ergibt sich aus den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003.Kennzeichnungspflichtig sind alle Lebensmittel und -zutaten, unabhängig davon, ob gentechnisch veränderte Bestandteile im Lebensmittel nachweisbar sind oder nicht. Das gleiche gilt auch für Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe. Voraussetzung dafür ist ein geeignetes "Rückverfolgbarkeitssystem". Es müssen auf jeder Stufe des Produktionsprozesses Informationen über frühere GVO-Anwendungen verfügbar sein. Diese Informationen müssen von einer Verarbeitungsstufe zur nächsten in schriftlicher Form weitergegeben werden.

Kennzeichnung

Seit der Anwendbarkeit der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 spielt es für die Kennzeichnungspflicht keine Rolle mehr, ob der jeweilige GVO im Lebensmittel nachweisbar ist oder nicht. Jede direkte Anwendung eines GVO im Laufe der Herstellung oder Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln ist damit kennzeichnungspflichtig.

In den EU-Verordnungen ist die Art der Kennzeichnung für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel festgelegt.

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitten mit Zutatenliste wird der Wortlaut "genetisch verändert" oder "aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt" im Verzeichnis der Zutaten in Klammern unmittelbar nach der betreffenden Zutat aufgeführt. Die Angaben können auch in einer Fußnote zum Verzeichnis der Zutaten aufgeführt werden, die Schriftgröße ist mindestens in der gleichen Größe zu drucken, wie die Schriftgröße im Zutatenverzeichnis.

Wird kein Verzeichnis der Zutaten angegeben, sind die Wörter "genetisch verändert" oder "aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt" auf dem Etikett anzubringen. Bei unverpackten Lebensmitteln muss der entsprechende Hinweis im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt deutlich kenntlich gemacht werden.

Nicht kennzeichnungspflichtig sind Lebensmittel oder -zutaten, wenn sie nicht aus, sondern mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden. So besteht beispielsweise keine Kennzeichnungspflicht bei Lebensmitteln aus oder von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Ebenfalls von der Kennzeichnung ausgenommen sind technische Hilfsstoffe, die nur während der Herstellung verwendet werden und nicht im Lebensmittel verbleiben.

Neue Regelungen zur Kennzeichnung "ohne Gentechnik"

Die neue Kennzeichnung "ohne Gentechnik" ist seit 1. Mai 2008 in Kraft. Die Voraussetzungen für diese Auslobung sind im neu aufgenommenen § 3a des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes-EGGenTDurchfG) vom 1. April 2008 festgelegt. Bisher waren die Bedingungen für eine Kennzeichnung "ohne Gentechnik" im § 4 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung-NLV geregelt. Es handelt sich um eine freiwillige Kennzeichnung und es darf nur die Angabe "ohne Gentechnik" verwendet werden. Ein anderer Wortlaut wie z.B. "gentechnikfrei" ist nicht zulässig. Die Art und Weise und der Ort der Kennzeichnung auf der Verpackung sind frei wählbar.

Voraussetzungen für die Kennzeichnung "ohne Gentechnik":

Es dürfen für die Herstellung eines Produkts keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus GVO bestehen oder hergestellt werden. Ebenso dürfen zum Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat keine durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellten Zusatzstoffe, Vitamine oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet worden sein. Für die Dicklegung der Milch bei der Käseherstellung ist beispielsweise der Einsatz von gentechnisch hergestelltem Chymosin, das anstelle des natürlichen Ferments aus dem Kälbermagen (Lab) verwendet werden kann, nicht zulässig. Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen mit dem Hinweis "ohne Gentechnik" ausgelobt sein, auch wenn die Lebensmittel von Tieren gewonnen werden, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Voraussetzung für die Auslobung ist, dass vor der Gewinnung eine Wartefrist eingehalten wird, in der die Verfütterung von gentechnisch veränderten Futtermittel nicht zulässig ist (s. Abbildung 1). Beispielsweise ist vor der Gewinnung von Eiern eine Wartefrist von sechs Wochen vorgesehen. Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen und Tierarzneimitteln, einschließlich Impfstoffen, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind, ist erlaubt.

Abbildung 1: Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels tierischer Herkunft, innerhalb dessen kein gentechnisch verändertes Futtermittel zulässig ist

Ökologische/biologische Erzeugnisse

Alternativ besteht noch die Möglichkeit für Produkte, die nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion hergestellt wurden zu verwenden. In Erwägungsgrund Nr. 9 der VO ist festgehalten, dass genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse die aus oder durch GVO erzeugt wurden, mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar sind. Sie sollten dehalb nicht im ökologischen/biologischen Landbau oder bei der Verarbeitung verwendet werden. Die EG-Öko-Verordnung definiert die Standards des ökologischen Landbaus in der europäischen Union. Sie enthält Vorgaben für Anbau und Verarbeitung, regelt die Kennzeichnung von Bioprodukten und die Kontrolle der Betriebe. Zugelassene Kontrollstellen prüfen die Einhaltung der Bestimmungen. Damit soll der Missbrauch der Bezeichnung "Öko" unterbunden und ein europaweit einheitlicher Qualitätsstandard gesichert werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ich verweise noch einmal an unsere Teilnahme bei den Verbrauchertagen Erlangen 2009, einen Ansprecpartner habe ich Ihnen im Anhang beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrich Busch

Dr. Ulrich Busch
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
Tel: 089/31560234
Fax: 089/31560458
www.lgl.bayern.de